

Aprin 27. d. d. 1857.

Fr. Kaufmann

Für die vorerwähnte Kaufmannschaft, welche sich zum Besten  
 der unterzeichneten Kaufmannschaft, der eigentlichen Kaufmannschaft,  
 setzung von jenen ist, nachstehend zu lesen, und  
 bezieht sich auf diese Kaufmannschaft, dass die Kaufmannschaft  
 setzung der Kaufmannschaft, von dem in der ersten Teil  
 in der ersten Teil der Kaufmannschaft, und in der ersten Teil  
 der Kaufmannschaft.

Kaufmannschaft

Ihr ergebener  
 Dr. Arnold.

Für die vorerwähnte Kaufmannschaft, welche sich zum Besten  
 der unterzeichneten Kaufmannschaft, der eigentlichen Kaufmannschaft,  
 setzung von jenen ist, nachstehend zu lesen, und  
 bezieht sich auf diese Kaufmannschaft, dass die Kaufmannschaft  
 setzung der Kaufmannschaft, von dem in der ersten Teil  
 in der ersten Teil der Kaufmannschaft, und in der ersten Teil  
 der Kaufmannschaft.

1877

Dr. J. J. ...

Dear Sir, ...



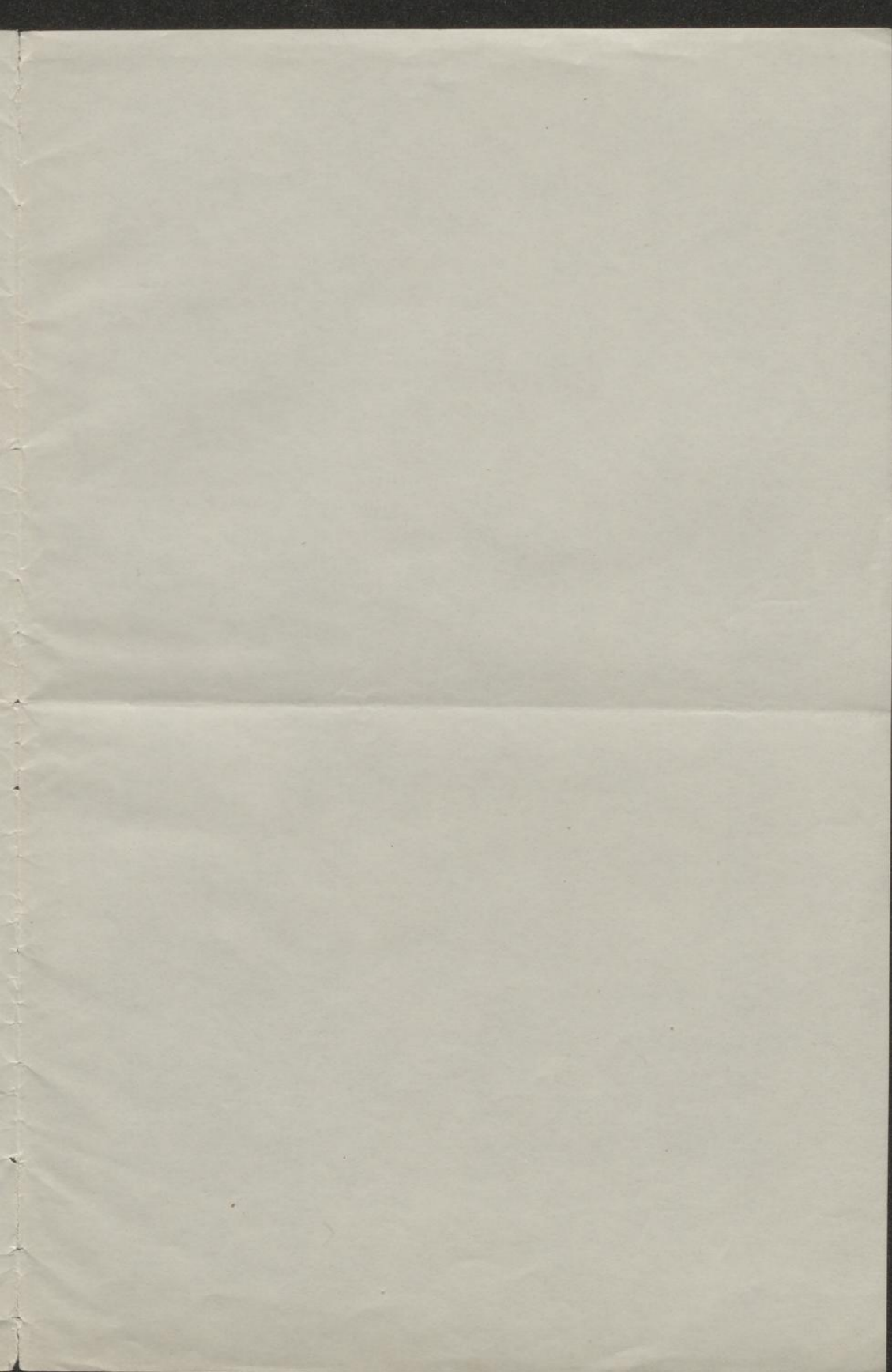
J. J. ...

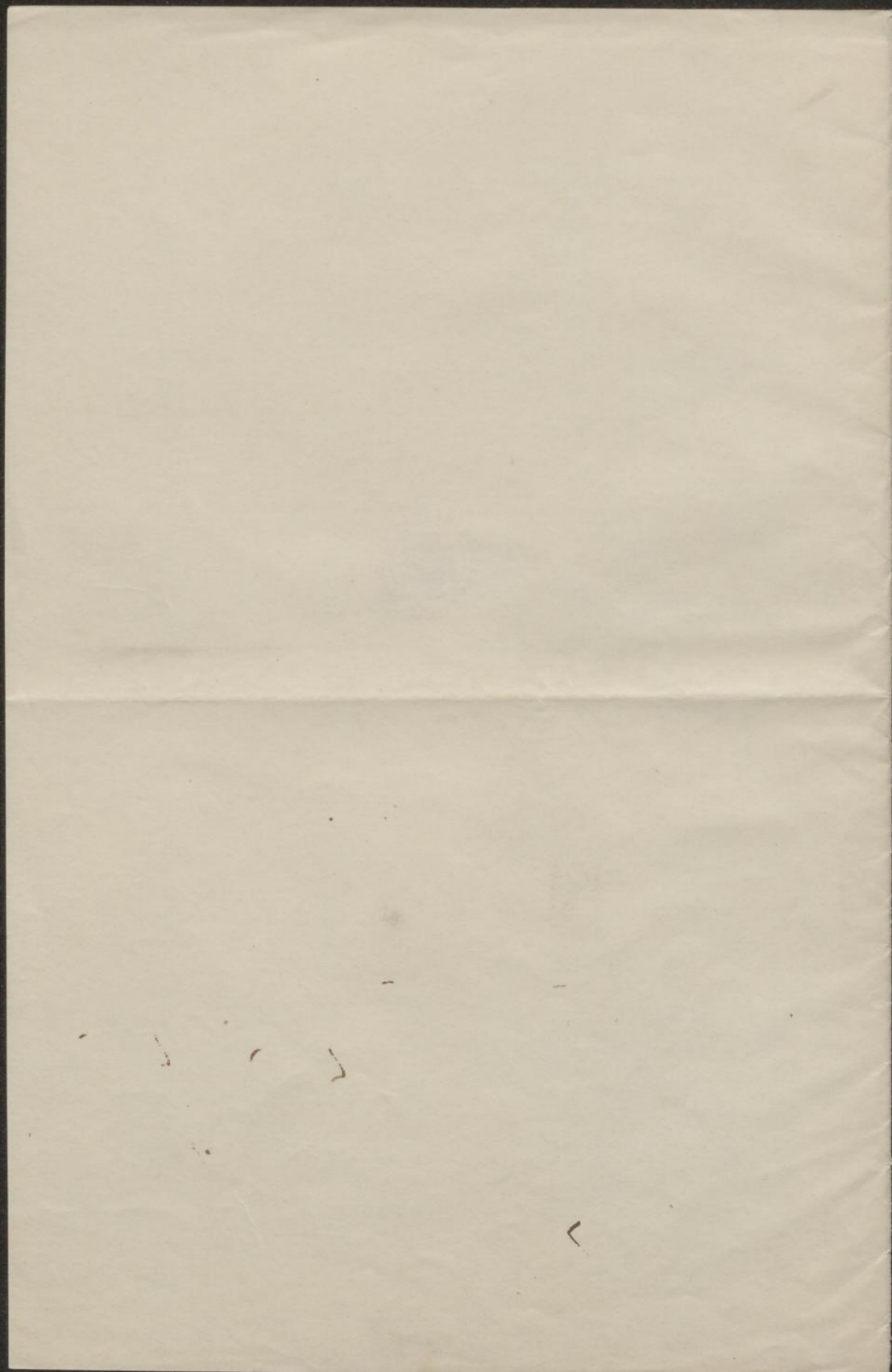
...

...

...

...





publ

Weder ein namnt Jergward einer Küniglichen Oberförsterei  
aus Niederbairgen. Von Dr. Dillhoffen. (Mitt. i. hist. Zeits. Erlang.  
Quart. dem Kaiserliche der Jergward 1857. der Jergward-  
vierta der jst. Jst. Klasse der k. k. Akademie der  
Wissenschaften (XXIII. Bd., S. 536. besonders abgedruckt. Wien  
1857.)

Es ist nun die Anzeige über zwei unentdeckte Künigliche  
Waldungen in No. 49. dieser Blätter <sup>dem Jergw.</sup> <sup>1857.</sup> <sup>1. Aufs.</sup> angebracht worden,  
zu welchem Zweck mit gleicher Sorgfalt ganz besonderes  
Aufsicht über eine weitere Waldung anzuweisen, dessenhalb  
gute nur durch die Aufzeichnung der beigegebenen Lage  
begünstigt werden kann. Ob ein Jergward soll auf oberer  
Lage anzuweisen werden. Es ist ein Jergward einer No.  
Lage über den Lauf eines kleinen Baches, der im  
Jahre 189. auf Ets. an demselben Orte, wie die zweite  
in No. 49. beschriebenen Waldungen, angezeichnet  
werden ist, das Jahr Dr. Dillhoffen diese Schrift  
ganzlich veröffentlicht. Es war hier so glücklich, auf dem  
Original abzuheben zu können, das ihm der künigliche  
Besitzer des Waldes, der künigliche Hofrat von Kuntze  
berg, Dr. u. Jergward, zu dem Zweck anzuweisen sollte.  
Anstelle ist die dritte Lage eines Jergwardes, welche  
ebenfalls zu Vorzug in Niederbairgen in einer  
wettergeschützten Gegend, unter mehreren Jergwarden  
mit gleicher Sorgfalt zugleich mit einem Jergward,  
wenn sie ein Jergward im Jergward zu Hause be-  
finden soll, gefunden wurde. Was nun ein Jergward  
besteht, enthält sie in den Besten der küniglichen  
mit

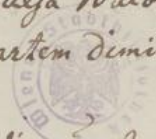
mit der Unterschrift, nehmlich die gewöhnliche des Königl. Rathes,  
dessen officielles Original sich mit der Rückseite der  
ersten mit der Handschrift des zweiten Tafel befindet (a).



a) Ich brauche diese Gelegenheit, um eine Unterweisung und eine  
Erklärung zu geben, die ich nicht in dem Artikel der  
Nr. 49. vollständig gemacht habe. Ich beziehe mich aber den Text der  
Dokumente mit vierzehn neuen Titeln des Königl. Rathes als Ori-  
ginal, und bemerke, daß man beim Aufschlagen der ersten  
Tafel den ersten Text vor Augen gefaßt habe. Man wisse aber  
dieser Aufschlagen, was der ersten ganz hinten stand, ist nicht  
unrichtig; dennoch was es wirklich die dritte Tafel, die  
man, ungeachtet der die Regel, haben konnte, aufschlagen konnte;  
denn diese waren nicht immer über die Rückseite des zweiten  
mit der ersten die das Linien verbundenen Tafel gelagert  
spezifischen eingedrückt, und der demnach parafesthalten  
Originalität, wenn man sie zeigen darf, bestehend sich nicht in  
beiden ersten neuen Titeln. Eigentlich kann man jedoch die beiden  
Texte nicht als Original und abschließendes Original einander ent-  
gegenstellen. Die ersten Schrift war nur nach der Gefahr nicht bloß  
der Abdringung sondern auch abschließender Änderung unterworfen;  
dieser für die Fall des Wortes "exteriori scripturae fidei in-  
terior verobat." In der des Königl. Rathes vom J. 1621.  
auf der. Die ersten Original ist offenbar weniger mit Regeln  
gezeichnet war, als die des Königl. Rathes, welches  
sich sehr deutlich darauf, daß jedes zu fünfzigem Gebrauch  
bestimmt und des Fall bequemer zum Lesen eingerichtet war,  
insbesond bei dem beschleunigten Gang der Verhandlung bestimmt (obwohl zur  
officiellen Fall die Regeln unterschieden erschienen).  
Gelte es für ersten Teil mit Gesetzen in verschiedenen

Wie der Untergewaltige  
selbst gesehen,

Der Recht, den der Gewaltgeber, und der Herrlichkeit, /  
verworfene Bischof mit glücklichem Erfolg erwies hat,  
lühnt mit den fest demnach angewiesene Eustachian  
Lohnungsgänge und auf Anführung der hier nicht gelobte  
des Pöhlen, in Junks gewöhnlicher Beschreibung 6), wie folgt:  
..... Andueja Patonis habere recte licet, et si quis  
eam domum partem dimidiam 7) partemve quam quis ea ea



Abfindung über die Grenze von Kaufmann bekannt gemachten  
Anweisungeln (in der Zeitrechnung für gesetzlichste Kaufverhältnisse,  
L. III. N. 173-214.) primär, so falls es nicht nur obiges her-  
sehen (vermindern, sondern wir nun wieder in 6) bewirkt sein zu  
verkündet, daß die in Nr. 49. von mir veranlassene Ge-  
wendelien zu Pauli v. d. H. 25. S. 6. beifolgend aber so  
gleich von Jansen angesetzt hat begündet und darauf von  
mir selbst schon im vorigen Orte behauptet worden war, auf-  
wendet ob mir <sup>aus</sup> vorzüglich dieser Stelle alsbald so entgegen ist,  
wie diesem gesetzlichigen Gelehrten in Betracht eines wahren von  
mir behaupteten Werts der Wendelien in demselben J. 173. N.  
266. — Mit dieser Lernstigung einer Heißigkeit, der mir zum  
Lust fällt, möge mir überaus gefallend sein, die Anwendung  
junger Dienstgeber zu vermindern, die in Nr. 49. schon gelehrt  
sind: Eol. 1. J. 37. 38. sollten die interlinaren Worte abmal Wei-  
ter hinübergeleitet sein; Eol. 2. J. 28. ist auf <sup>dem</sup> „Lernstigung“ eines  
Klammern zu setzen, und J. 58. zu lesen furtis noxaeque, J. 62. steht  
L. 31. steht L. 31.; Eol. 3. J. 1. valere, J. 11. recte, J. 47. für den  
Lernst, J. 63. 64. antestatus; Eol. 4. J. 2. Brantat, J. 12. 13.  
caducum; Eol. 5. J. 14. tant; Eol. 6. J. 79. Fidejussio, J. 88.  
Fide roganti Sticho.

6) Jansen gegenüber  
7) mir gegenüber

1. 1. 1.

6) J. J. Jansen, N. 173 Original 13 Jollen hat, von englischer Länge, in  
Lernstigung, ohne Interpunktion und ohne große Anfangs Buchstaben.  
7) Man sollte erwarten: „eius domus partem dimidiam“. Jansen

evicerit, quo minus Andueja Batonis <sup>1)</sup> cumve ad quem ea res pertinebit habere possidere usaque capere recte liceat, qua die ita licitum non erit, tam quantum id erit quod ..... prohibet recte dari. <sup>2)</sup> Fide rogavit Andueja Batonis, dari fide promisit Veturinus Valens — proque ea domo <sup>3)</sup> dimidia pretium \* CCC <sup>4)</sup> Veturinus Valens ab Andueja Batonis accepisse et habere se dixit, conventisque inter eos, uti Veturinus Valens pro ea domo usque ad recensum tributa dependat.

Actum Alburno majori <sup>5)</sup> III Nonas Majas Quintillo et P. Vico consulibus.

Der folgende Anfang der Urkunde mißt auf L. O. S. 8. 18. D. oct. anti. 19. i. L. 38. 83. p. D. de V. O. 145. i. abzu folgendermaßen zu konsolidieren sein:

Andueja Batonis domus (oder domum) quae est ..... partem dimidiam denariis trecentis emit a Veturino Valente, eiusque domus dimidiae valenam possessionem emptori <sup>6)</sup> aprascripto (oder emptoris aprascriptae) tradidit Veturinus Valens, neque per Ve-

selbst Erwähnung die Vermählung zwischen, der Ehepartner nicht zu Landrecht eingetragenen haben, daß eam domum, daß es in seinem Käufer formuliert findet, in den Gänzlich hinzugefügt. Es wäre nicht überflüssig zu fragen, ob nicht der obige Ausdruck „eam domum (scilicet oder quoad) partem dimidiam“ in doppelter Hinsicht auf sich zur Bezeichnung der pars dimidia pro indiviso selbst hinzugefügt sei.

- 1) So hier und in der ersten Spalte, mißt Anduejan Batonis.
- 2) Im Original stehen nur die Worte pro d; die beiden letzten Buchstaben ndueja sind recte dari, daß heißt prohibet.
- 3) So an dieser Stelle, vielmehr in domo.
- 4) Im Anfang dieser Spalte ist der Preiszahl CCC (300) zu lesen; CCC (300) steht er auf XXX (30) lesen zu können, <sup>mit Kraft</sup> gibt aber jenen (den Vertrag), um so mehr, da es auf der anderen Lesart auch in der Urkunde vom J. 139, ausdrücklich 26 Jahre für die erwähnte Velocina herabzuführen würde, die auf dem mißt nicht mehr puerba genannt wären.
- 5) In dem Abdruck von Dittmann S. 638. findet sich Alburno majori. Alburno ist in Alburno

1) Hier ist in der Urkunde Anduejan Batonis zu lesen.



turnium Valentem orientesque ab eo personarum neque per  
 alios (id est: neque per V. V. neque per heredem eius  
 eumve ad quem et res, qua de agitur, pertinet pertinebit)  
 fieri factumve iri, quo minus eius domus (id est: eam  
 domum) quae suprascripta est, partem dimidiam  
 dueja Patonis etc.

Das ist die Urkunde, welche ist dabin die rüchsen bezugnehmend  
 der sumpfen singenwunden. Das die Conditionen gesehen  
 wer, nisi ubi Principibus, nulli si ubi rüchsen für an  
 vonden gesehen, lüchsen für nüt dem folgenden, inbrüchsen  
 dem uacapere mit Ansehung d' rüchsen. Willen  
 dem rüchsen nüt auf ein, dotum malum abesse abfatu-  
 rumque esse non (d. 28. E. 13. D. de V. O. 48. i.).

Die rüchsen die rüchsen auf quartam id erit quod lönals et  
 nüt rüchsen vonden: quod ita erit tam erit (id est: quod ita ha-  
 bere possidereque licitam non erit), tantam pecuniam (id est:  
 tantam pretii partem) et alteram tantam (id est: et am-  
 plius poenae nomine ... mit Argute der rüchsen). Der rüchsen  
 vonden, und mit rüchsen d' rüchsen d' rüchsen  
 der rüchsen die rüchsen der Original nicht über  
 singenwunden rüchsen; um wenigsten aber mit sinem vonden  
 gesehen: quod entrius intereret, die nüt rüchsen dem rüchsen  
 gesehen quartam id erit für nüt rüchsen angiften rüchsen.

Die d' rüchsen d' rüchsen ist dabin rüchsen rüchsen, an so wenig  
 da die rüchsen Alburnen will nüt rüchsen in das die rüchsen  
 Tafel rüchsen. Dem rüchsen also den Alburn Alburno majore als  
 Locatus nüt rüchsen, die rüchsen bei rüchsen u. u. d. gesehen. In d' rüchsen  
 rüchsen d' rüchsen also den rüchsen in majore rüchsen d' rüchsen  
 d' rüchsen zu haben. Dem rüchsen, wenn die rüchsen: Alburni majoris.

In Falle des Uebels zweigle geneigt der in den Lich-  
tungen eines Aufwandsformel, „Andueja“, sollte man  
wissen, ob sie ein Plurimum (Schloffen S. 645); ob  
ein männlicher oder ein weiblicher, ist nicht zu sagen, da man  
einwärtige Namen mit der Forderung auf a bei den Nomenformen  
des ersten Plurals gebildet gewöhnlich sind, wie Myrtilus,  
des Namen Justinus' war jener Adylinus der Justinus,  
des des Namen gewöhnlich, wo der Accusativ schon möglich,  
einwärtig Andueja lautet, wäre aber sehr selten, wenn  
man ihn für einen männlichen Namen hält; der Accusativ  
müsse, wie auch der Genetiv gebildet, den beschriebenen  
Namen als indeclinabel behandeln, was er in der That  
jenseits nicht ist, vielmehr was; bei einem weiblichen Namen  
mit so bestimmter lateinischer Forderung ist das unvorsichtig;  
auch hier aber eine Gedächtnislosigkeit des Accusativs war,  
mitzugesetzt, das die in seinem Nomenformeln für den  
Namen oder jenseits Stelle eintrifft mit dem Namen des Accusativs  
(in Nominativ) mitzugesetzt habe (Schloffen S. 646), das  
ist ein so weniges Wort auszuweisen, da wir nicht wissen,  
sollen diese, das die römischen Nomen schon im Nominativ  
Gedächtnisformeln auf Art eines jenseits ge-  
dachten Gedächtnisformeln vorwärts gesetzt werden,  
die nur dem konkreten Fall ungenügend mitzugesetzt zu  
werden können, was auf der Natur ihrer Nomenformeln  
zumeist für Uebeln als Forderung, die der mannlichen  
besonderen Forderung ungenügend waren, weil sie ungenügend ge-  
wöhnlich sind, in den Nomenformeln aber, die sie gewöhnlich  
zu Forderung zu haben, gleich, unvorsichtig aber so wie bei

Gajus in den Juraformalen fingirte Namen, unächstlich nung  
in dem angegebenen Erfah der Adhimation, fanden. Ich will  
dieser in folgenden die Namen als *Munabarrum* <sup>befunden</sup>. In  
ein dieser Andrija in Plura der Bure, so liegt ab  
sondlich auf, zu vermuthen, daß nung der Maximus Patonis,  
Darius Verilonis, Bellius Alexandri <sup>und selbst</sup> der Ale-  
xander Garicci in den früher besprochenen Notenden  
Plura gewogen sein. Die Namen stehen nicht abgegan.  
Bellius ist ein recht seltener Name für die Plura eines  
vornehmen Soldaten, und nung der Alexander unter den  
Plura kann nicht besprochen; nicht selten haben die  
Jura ihre Plura „mit Johannes Jovis“ Namen  
von berühmten Königen und Soldaten bei, und wird früher  
nunge nunge freie Alexander mit Jovispland als Plura  
auf dem gewöhnlich geplatzt worden sein, wie der Alexander  
Polyphos, den Landulub die Jovispland besuchte. Dasselbe  
nicht sich ab bedenken auf, daß der Name Andrija  
Patonis, und den ersten Blick einen Plura begreifend,  
nicht mit dem *udalacee* in der vorliegenden Notende in  
sichlung zu bringen sein dürfte. Dieses bedenken ist im  
gegründet. Konnte der Andrija für sich selbst nicht  
aufbringen, so sollte es doch ihn für seinen vortrefflichen  
Jura als denjenigen, ad quem ea res pertinebat,  
sogar ohne dessen Wissen, von jure peculiari nomine  
den Besitz erwerben sollte (L. 8. pr. D. de acq. 41. 3.  
L. 2. 8. 11. 13. D. pro emt. 41. 4.). Aber so wenig kann  
das manipis accepit in der künftigen Notende vom J. 139.

bedenken hingegen zu tragen, da Maximus Batoris für  
einen Pleban zu fallen; dem der Plebanus falls über-  
haupt commercium ex persona domini, kommt, für den  
gewöhnlichen Mann auf mancipio accipere (Gai. II. 87.),  
so wie das die civile sponsio Forderungen beweisen  
(Dig. de stip. serv. 45. 3.); nur dass in vice capio  
kommt es nicht vorüber (Gai. II. 96.). Allein der  
Plebanus kommt zwar dem Mann, aber mancipium und  
nicht (civiliter) auszuküpfen kommt es nicht; und obwohl  
sich ihm ein gewissermaßen bedenkend gegen obige Aussage.  
Darauf wies bei dem Julianus vom J. 152. der Plebanus  
Plebanus geworfen, bei dem Kauf vom J. 142. der Ver-  
käufer, bei dem vom J. 139. vorweg der Verkäufer wie  
der Käufer. In Aufhebung der Contractverbindlichkeit  
kann man in den beiden ersten Fällen nicht für bringen,  
dass für den actus naturaliter obligator Plebanus ein  
Länge eingestanden sei, um den Preis der Verkäufer, bei  
Zurückverfall der Verkäufer fallen konnte, und es  
wäre darauf um so einlauffender, wenn in dem ersten  
der Fiktion Primitionis gleichsam als Hauptpersonen aufstellt.  
In dem letzten Falle folgt sich dieser Gesetz. Sie fällt  
also der Käufer nur durch eine actio adjectitiae qualitatis  
gegen den Mann erlangen können, sofern der Plebanus als  
Magister Militum oder Jurist oder auf besonderes Gesetz  
der Person contrahente oder ein solvibilem felle, oder  
sonst in rem verba eingekauft werden konnte. Man  
sollte aber bedenken, dass man auf in der formellen

Verkauft zur Befreiung des Kämpfers, wohl nicht ein  
 solches Land, auf den Fall die Klage gegen den Herrn  
 Jentzen konnte, ungedenkt worden wäre. Fortgesetzt  
 ist die Meinung, daß in den beiden Kaufverträgen  
 nicht die Mancipatio bezeugt wird, und zwar als  
 gesehen von dem Bellius Alexandri, von dem Dativus  
 Verilovis (emitt mancipioque accepit de Dacio Veri-  
lovio, de Bellio Alexandri). Als mancipio dare,  
 als solanne civilrechtl. Verfügungshandlung,  
 von Seiten eines Plebeian Römers, wie nicht für  
 möglich halten, selbst nicht, wenn es mit Befehl des  
 Herrn gesehe. Dem plebeianen Verkaufer des Plebeian  
 überführt nicht, ob für den mit Bewilligung des  
 Herrn als dessen Stellvertreter; bei der civil-  
 rechtlichen Mancipatio aber nur eine Stellvertretung  
 eben so wenig zulässig, als für in Bezugung auf diese  
 imaginaria venditio, die nur nach formeller  
 Unterzeichnung der richtigen Urkunde war, ein ge-  
 heimtes Aufgebot, namentlich der bei der civilrechtlichen  
 Veräußerung z. B. durch die actio quod jurei gesten  
 ungeschehen hätte. Demnach bleibt nichts anderes übrig,  
 als die Annahme, daß in jenen Verträgen nicht der  
 Ausdruck mancipio accepit nur juristisch aufgefaßt  
 sein, nicht in jener eigentlichen Bedeutung verstanden,  
 sondern als ganzlich rechtswort Moment dabei  
 nur die Condition gedeutet worden sei, die allerdings,  
 gemäß der sprachlichen Regeln, dem Gegenstand zu-  
 geschrieben wurde, mit der Mancipatio nicht verbunden

den werden konnte und gewiß sehr oft verbunden  
war, ob wäre die römische Formel, ihrer aristokratischen  
Bedeutung unähnlich, nur nach die römische Gesetz-  
gebung, dem römischen Gesetzlichen Sinn  
des Worts entsprechend (Gai. I. 121.), angewandt. Denn  
aber hätten wir auf keinen Fall mehr, zu glauben,  
dass die Carthagenen, bezugsnehmend dem Namen,  
römische Bürger gewesen seien, und dass sie sich  
nicht mehr zu wenden, warum sie sich des Spangens  
nicht bedienten. Warum sie aber Spangens, so  
wäre andererseits auch wieder die Vermuthung ganz  
bevorzogen, dass nach Landabgabung, wie bei den  
Griechen, der Familie <sup>aus</sup> dem Lande kommen nur den  
Namen beizubehalten, und dass man selbst keinen  
Aufwand zu machen, auch den Landbesitzer für den  
Namen eines römischen Bürger, wie den Namen für den  
Namen des römischen Spangens zu halten. Dieses  
am so wenig, da wir auch in den römischen römischen  
Abstrakten die Namen des Magister und der beiden  
Quästoren des Collegium Juris Aeneas in römischer Sprache  
angegeben finden ("Artemidorus Apolloni", "Valerius Nilonis",  
"Publius Menoziti", je selbst der des Commagister, obgleich  
"Publius Menoziti" und Nomen des römischen Nomen "Julius" führen  
("Julium Juli"); vgl. Mynster's Libellus anararicus  
pag. 145. und Justell u. a. S. 179. ; die gewöhnlichen  
Zugnamen, dem römischen Namen nach, die römischen  
Namen, nicht zu gedenken. Ob dassen sich unser Ver-  
muthungen gleichsam im römischen Namen, nach wie

Lönnen so auch wieder dahin kommen, die Feudalrechte  
Personen das für römische Bürger zu gelten, ohne  
Landsbesitz, welche das römische Bürgerrecht  
spätestens geworden nicht desto weniger die Landesfelle,  
in obiger Weise ihrem Namen die des Vaters beizufügen,  
zu, beibehalten sollten. Denn es bleibt uns nur die  
Wahl, entweder dieselbe anzuerkennen oder *emanatio*  
*accipit* seine eigentliche Bedeutung abzugeben. Dabei  
kommt uns nicht etwa an familiäres Recht zu  
wenden, bei dem als *personae alienae iuris* fiktive  
Spielregeln die selben Bestimmungen gesetzt werden,  
die müssten dann *militis* gewesen sein, die ein *castroense*  
*peculium* sollten.

Oben wird bemerkt, dass die in diesem Zusammenhang  
erwähnte *resuatio* keine Bestimmungen mehr, die  
Käufer für einen Knecht zu gelten. Aber es  
dürfte sich nicht bedenken, die auch die selben  
§. 645. andeutet. Der Kaufvertrag ist ein Land.  
Die *resuatio* im eigentlichen Sinne als *civilrechtliche*  
Sonderheit war aber nur bei Grundstücken mit  
italischem Boden möglich. Also müsste vornehmlich  
werden, dass das feudale Land in *italico solo* gelegen,  
ein *praedium urbanum italicum iuris* gewesen sei. Die  
Verwendbarkeit wäre nur an sich ganz unbedeutend,  
denn wir wissen, dass es in Italien in seinen Colonien  
*iuris italicum* gab, in dem Sinne, dass die  
Grundstücke, wie die in Italien, *municipalia* und  
*resuatio* fiktive waren. In L. 1. §. 8. 9. D. de cens.  
§. 15. nennt Belgien fünf *coloniae* dieser Art. Von

eines erhalten, dem viertes Patav. fides inno. Amarellus et  
 and. dant. ist, daß sie auch von Sydrimund Senecus die  
 in Coloniae rufallen Jahr. Daran ist zu schließen, daß  
 die übrigen das sind italiam schon früher Jahren, und  
 fast nicht in Maya, die sind schon für die Zeit des  
 August sind und die Marcus Aurelius ~~Augustus~~  
 man muß offen bei den bestandensten für die Zeit des  
 Trajan selbst, ist die Gründung, anzunehmen. Diese ist  
 die Colonia Albia Trajana Augusta oder, wie sie auch auf  
 ihrem fluxipfen oder germanischen Namen heißt, Germani-  
 zagastina, in der Gründung von Kaiser Severus Augustus, <sup>jetzt die Residenz der</sup>  
 des Augustus in der Legion des Legio XIII Gemina, <sup>heißt die Residenz der</sup>  
 die Hauptstadt das von Eborac bekannt gemessen <sup>heißt die Residenz der</sup>  
 Landeskunde <sup>heißt die Residenz der</sup> <sup>heißt die Residenz der</sup>  
 der frühigen Vorkämpfer Vorkämpfer und Gaudis. Ein  
 andre solche Coloniae sind die Colonia Germanica, <sup>heißt die Residenz der</sup>  
 deren Name an den Jupiter Cornutus, den Germanen  
 oder schweren Gold der Mann, erinnert, auf einer un-  
 feindlichen Meinung der frühigen Germanen in der Malaga,  
 an der Gründung des Hispanien, <sup>heißt die Residenz der</sup>  
 andere Germanen oder Eborac in Niederbayern, in der Gegend  
 von Regensburg, <sup>heißt die Residenz der</sup>  
 römischer Meinung der frühigen Vorkämpfer <sup>heißt die Residenz der</sup>  
 Tharros, und die Colonia Aquensis in der Nähe  
 der frühigen Kurland. Außerdem gab es aber noch,  
 mehrere Coloniae in frühigen Niederbayern, von denen aus

jetzt die Residenz der  
 heißt die Residenz der  
 heißt die Residenz der

jetzt die Residenz der  
 heißt die Residenz der

i) Auf dem Nizetanus von Albonia, <sup>heißt die Residenz der</sup>  
 ACT KARIABLEG XIII mit einem Jaufen auf dieses Jahr, daß einem G. Asplius heißt und  
 das an dem Germanen <sup>heißt die Residenz der</sup>. Daran mußte man lesen: ad (oder apud) castra  
 (oder in castris) Legionis XIII geminae, <sup>heißt die Residenz der</sup> und davon eine Bestätigung finden, daß  
 das Hauptlager dieser Legion nicht in, sondern bei Albia Trajana <sup>heißt die Residenz der</sup> war.



K) Adhuc subteno Linum Graecum  
quod glaucum, sed de eius  
essentia deo Spiritu in ista  
libra licet in duobus  
vollständig sei, gemäß der  
in Justinian's 6. Titel über viele  
dieselben empur unferne be-  
sitzung der Diefes in partibus  
bus infidelium vrom.

In dictione uniuscuiusque de  
Lindos in insula Moleandis,  
Hörigstadt, liegt.

Es ist ein Francigeno,

nicht provinzen ist, daß sie das jus italicum haben) (Lyl.  
Mafmann lib. auroz. P. 101. sq. Gaily, Panden Cylogonia  
unter den angeführten Normen). Obgleich dieses nun das bl.  
barren majus genest, welches in der Unterstadt, in einer  
Mokindt verkehrt (Ann. h.), wissen wir freilich nicht, so  
wenig, als wir es bey. Aber es ist nun frey nicht unvorsichtig  
bey, daß ab ~~in~~ in einem mit italischen Recht begabten  
Gebiete sey, sei es nun <sup>mit</sup> in einer Colonia italischen  
Rechte zugehörige Stadt, wie sie bekanntlich auch in Italien  
unserer Rechtschaffen (vici) zum Gebiete eines Municipium  
gehört. Mafmann n. u. d. P. 109. sq. hat die  
Vermuthung aufgestellt, und heißt u. u. d. P. 184. sie  
gebilligt, daß es dasjenige Abwärtigen, in Bezug  
versteht (Lange'sche Probe), gewesen sei. Dieses liegt mir  
einige Meilen von Karthago entfernt, und so heißt sich  
dabei, daß es seiner Größe wegen <sup>dem Gebiete</sup> Colonia  
Opulencia zugehört gewesen sei. Gleich aber war es,  
zuletzt wegen der Benennung, beinahe eine Ansiedlung  
des fünfzigsten Volks römischer Bürger, weil gemäß  
mit jener Stadt, und der Kolonie, die aber zugehörten  
und spezifisch angeordnet wurde, konnte sie auch ein  
Stück in dem Gebiete der benachbarten Colonia zum Gegen-  
stand haben. Das Albanum nicht ein selbständige bedeu-  
tende Stadt war, sondern nur gleichsam eine Provinz  
einer andern Stadt, heißt sich auch schon geschlossen, daß  
in der Bekanntmachung des Verstandes die dort befindlichen  
Collegium Jovis Cernei, auf fünfzig'st römischer Bürger  
Vermuthung einer Ort von dem nämlichen Verstande, was  
früher von dem Commagis der Collegium zugehört ist:  
"ex die magistratui non adesset ad Albanum"; Item

waspfeimend waren auf die Todalen nur in der Ansehaft  
 aufstehende Leute und wendte zum Commisarius vollends  
 ein ~~und~~ erwählt worden sein, der, wenn auch nicht in  
 Albanum besändig wohnt, doch in demselben Gebirge  
 seiner Wapstehung halber, wenn er so lange sich dortin begeben  
 konnte. Obis dem auch sei; auf allem diesem ~~ist~~ <sup>ist</sup> steht nicht im Wege,  
~~zu~~ <sup>anzunehmen</sup>, daß das Land, von dem unser Ur-  
 kund <sup>speziell</sup>, auf italischen Boden gelegen und somit ein  
 Gegenstand eigentlicher Usucapio gewesen sei.  
 Allein ein vorsichtiger Bedenker wendet sich gegen diese  
 Annahme, wenn wir den Beschluß auf vor demselben  
 in Erwägung ziehen, *convenitque inter eos, ut ipse  
 domus Veturinis Valens pro ea domo usque ad recedendum  
 tributa dependat.* Der Verkäufer verpflichtete sich, noch  
 bei dem nächsten Verkauf die auf die veräußerte Sache  
 fallende Steuern zu entrichten. Also das  
 Land war tributpflichtig, ein tributarius praedium.  
 Die praedia tributaria sind *pendentia* oder *provincia*.  
 Die praedia in eigentlicher Sinn, welche mancipationem aut  
 in iure ceptionem et aduocationem non recipiebant (Gai.  
 II. 27. 31. 46. Theophil. ad S. 46. §. de rer. div. l. i. cf. Fragm.  
 Vat. S. 315. 316.), sind andererseits nicht als *immunitas* von  
 Grundsteuer <sup>mit</sup> befreit, sondern <sup>ein</sup> vorzüglich <sup>wesentlich</sup> von  
 Grundsteuer <sup>ausgenommen</sup>, <sup>eines</sup> eigentlichen <sup>Mumens</sup> zur

1) wird der Boden in dem Gebirge der Provinzialcolonien <sup>ständig</sup>  
 der gemeinrechtlichen <sup>Verbindungen</sup> fähig gewesen, die <sup>Verzinsung</sup>  
 in seiner bekannten <sup>Abzahlung</sup> über das *ius italicum* besiegelt,  
 ist gegen <sup>Grund</sup> <sup>abweisende</sup> Meinung <sup>überhaupt</sup> <sup>ausgesprochen</sup>  
<sup>in</sup> <sup>den</sup> <sup>Urteilen</sup> <sup>der</sup> <sup>gemeinlichen</sup> <sup>Justitien</sup> <sup>in</sup> <sup>den</sup> <sup>Rechtswissenschaften</sup>  
 des <sup>romischen</sup> <sup>Rechts</sup> <sup>II. V. 373. 374</sup>



Einzelne mit der Rescription zusammenstellen als einen  
Grund der Entscheidung der Fassung des Ruchens pro exactione  
(L. 24. pr. D. de exict. 21. 1.). Aber ob wirs nicht einmal  
Abstreifen das einzige Beispiel solcher Anordnungen, von  
Inspection, da man die ordentlich interdictischen Stellen der  
Ligenen, welche von longo tempore capere d. f. w. nicht  
deser anführen kann. Es wird dies aber immens  
nicht ohne Gefahr, als ein Beweis dafür, wie sehr damals  
in der Frage sich der Beweisschein hand gab, dass man  
in dem Befehl der longi temporis praescriptio in der T. bei Provinzialgerichten  
Es ist eine der Rescriptionen an der Gewerkehand  
des ~~Einzelnen~~ des Ruchens von demselben Jahr, ob-  
wohl das damals die Specie von der longi temporis  
praescriptio allem Anschein nach noch in ihrer ersten  
Entwickelung begriffen war und erst durch die spätere  
Constitutionen in ihrer Bestimmung verfiel (L. 76.  
D. de contrah. emt. 18. 1.). Oder sollen wir wieder an  
den Anschein rücken, dass die Immunität des Bodens ein  
wesentliches Merkmal der pro aeternam gewesen sei, die  
Kaiserliche beschränken, dass der Boden wohl römischer  
Eigentum fähig sein konnte, oder von der Kaiserlichen  
zu sein, wie andererseits christliche Boden der  
der Immunität fähig gewesen konnte? Oder sollte es  
unmöglich sein, irgend, bewandert mit der Kaiserlichen,  
die nach unserer Quellen offenbar als etwas ungewöhnlich  
erfand, da wir nirgend nur des agri tributum  
erwähnt ~~finden~~ finden, ager autem locus sine aedificiis  
rure appellatur (L. 21. D. de V. S.). <sup>1. Moysen</sup> ~~Andere~~ ist es ja  
dass in manchen <sup>Provinz</sup> Stellen die Ligenen mit einer <sup>Abgabe</sup>  
(regelmäßigen)

ze Gängen die, städtischen Annual belegt waren, die eben-  
 falls tributum sind, oder auch die städtischen Grundstücke  
 (desfalls aufförder), iuris italici zu sein. Ich will mich dieses  
 nicht auf d. S. S. III. D. De mun. 50. 4. beziehen, wo die  
 exartio tributorum <sup>et</sup> in omni patrimonio des ~~Municipii~~  
 Municipii bezugsnehmend sind, nach und die contributiones, quae  
 agris fiunt vel aedificiis, in d. S. S. 4. 100., wo diese  
 nicht anders geordnet werden können. Aber jene Annahme  
 ist auch ohne Belagfall sehr unpassend. Hier haben wenig  
 Leute von dem jenseitigen Landfall des Municipii mit Be-  
 zogen. Das sie aber ihren Finanzbedarf nicht aus den  
 Einkünften der städtischen Güter (agri vectigales) be-  
 decken könnten, ist sehr unpassend. In italischen  
 Municipien werden nur diese Einkünfte <sup>als</sup> unter  
 die Hauptstadt kam'lt, aber so weit zum Finanzbedarf  
 (tributum) gefalt haben, wie dieses, und  
 besonders sind sie noch mehr gezogen, wie zum  
 dem Auladmissen Krieg, dessen Substanz zu  
 können, oder ihren städtischen Landfall zu veräußern,  
 wenn sie von dem der Landespolitisch selbständigen  
 Gemeinwesen nicht zu werden. Das ist so weit ab  
 in den ihren ungeschickten Händen ungeschickter  
 verfallen haben. Die Republik der Communalstaaten  
 betrifft, aber nicht nur, nach ihrem Ursprung, wobei die Staats-  
 besitz im Gebiet der Stadt vor allem in Betracht kam,  
 und in der Kaiserzeit nach Analogie der römischen  
 Besitzverhältnisse und einer dem Besitzverhältnis ent-  
 sprechenden Quote des Gemeinbedarfes der städtischen

Heinrichsbriefe bezeugen werden sein mag. Deren die Leuten  
die Tribut, welche in jenen Reichthümern erwirbt  
werden bezogen werden.  
Vielleicht werden sich bald weitere Entdeckungen und Neben-  
brüder besitzen könnten zur Befriedigung dieser Fragen  
gewissen. Denn nicht nur königlich hat Herr Kommissar  
Eigener zu Oberstend <sup>und</sup> Kurfürst in seinem Briefe an  
fränkischer Leuten mit Vorwissen demnächst bewilligt  
gegeben, sondern auch Herr Dr. Veltmann, dem wir  
uns gegenüber, sein Institut in Aufzählung solcher  
Köpfe des Reichthums zu erweisen, von jenen erwiesen,  
sind in dieser Beziehung (auf S. 649.) hervorgehoben  
gemeint worden, und endlich ist dem Herrn Kommissar auch auf  
Kopfe der Thüringen sind seiner eigenen Ansehen der  
Art von seiner Seite in Thüringen eingeleitet,  
welche er jetzt durch hals publici juris machen wird.

Asien d. 12. Sept. 1837.

Dr. C. C. C.

